

Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft Tierschutz in der Partei DIE LINKE. NRW

§ 1: Name

- (1) Die Landesarbeitsgemeinschaft führt den Namen Landesarbeitsgemeinschaft Tierschutz in der Partei DIE LINKE. Nordrhein-Westfalen.
- (1) Ihre Kurzbezeichnungen lauten:
LAG Tierschutz, LAG Tierschutz NRW

§ 2: Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der LAG Tierschutz ist offen für alle Mitglieder der Partei DIE LINKE und Sympathisanten/innen., sofern sie keiner anderen politischen Partei angehören.
- (1) Parteilose Personen, die in der LAG Tierschutz mitarbeiten wollen, erhalten den Status eines Gastmitgliedes und können nicht alle Rechte eines Parteimitgliedes in Anspruch nehmen.
- (2) Um der Satzung der LAG Tierschutz einen zeitlichen Bestand zu geben, werden die in § 2 (2) angesprochenen Ausnahmen nicht im Einzelfall in diese Satzung aufgenommen. Es gelten bei der Beurteilung der Mitgliederrechte/Gastmitgliederrechte immer die jeweils gültigen Bestimmungen der Bundessatzung bzw. Landessatzung, bei Verabschiedung dieser Satzung werden diese Ausnahmen in § 5 (2) der Bundessatzung genannt. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Satzung der LAG Tierschutz können Gastmitglieder folgende Rechte nicht in Anspruch nehmen:
 - a. das Stimmrecht bei Mitgliederentscheiden,
 - b. das Stimmrecht bei Entscheidungen über Satzungsangelegenheiten, über Finanzordnungen, Finanzpläne, die Verwendung von Finanzen und Vermögen und über Haftungsfragen,
 - c. das aktive und passive Wahlrecht. Nicht davon berührt ist das Recht bei Wahlen zu Parlamenten, kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstigen öffentlichen Ämtern nominiert zu werden.
- (3) Zu Vorstandsmitgliedern und Delegierten zum Landesparteitag (oder anderen auf Landesebene existenten Gremien/Kommissionen etc.) der LAG Tierschutz können nur Mitglieder der Partei DIE LINKE gewählt werden. Ein Austritt aus der Partei DIE LINKE führt zeitgleich automatisch zum Verlust des Amtes im Vorstand oder des Delegiertenmandats der LAG Tierschutz.
- (4) Mitglied in der LAG Tierschutz kann jede natürliche Person werden, die mindestens 14 Jahre alt ist und die Satzungen der Partei DIE LINKE, die Satzung der LAG Tierschutz und die Grundsätze der LAG Tierschutz anerkennt und auf deren Grundlage wirkt.
- (5) Der Beitritt zur LAG Tierschutz bedarf der Schriftform mittels der dafür zur Verfügung gestellten Formulare und wird automatisch vier Wochen nach Eingang bei der LAG Tierschutz wirksam.
- (6) Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann die Mitgliedschaft durch Beschluss auch vor Ablauf der Frist von vier Wochen wirksam werden lassen.
- (7) Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können einer Mitgliedschaft per Mehrheitsbeschluss widersprechen. Dieser Beschluss ist dem Neumitglied in Briefform mit ausführlicher Begründung umgehend mitzuteilen. Das abgelehnte Mitglied kann gegen diesen Beschluss Widerspruch erheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Mitgliedsantrag kann das Neumitglied alle Mitgliederrechte eines Gastmitgliedes wahrnehmen.

- (8) Mitglieder der Partei DIE LINKE können bei Ablehnung gem. §2 (8) Widerspruch bei der Landesschiedskommission und der Bundesschiedskommission einlegen. Nichtmitglieder der Partei DIE LINKE können bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung der LAG Tierschutz über ihren Widerspruch die Mitgliederversammlung endgültig entscheiden lassen.
- (9) Die Mitgliedschaft in der LAG Tierschutz endet durch Tod oder schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt aus der Partei DIE LINKE beendet die Mitgliedschaft in der LAG Tierschutz nicht automatisch.

§ 3: Organisation

- (1) Das höchste Organ der LAG Tierschutz ist die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal im Kalenderjahr tagt. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Die Einladung muss neben dem Ort und Termin auch die vorgeschlagene Tagesordnung enthalten. Die Einladung kann per Email oder Telefax erfolgen, wenn das Mitglied dem schriftlich zugestimmt hat. Zusätzlich werden alle Versammlungen auf der Website der LAG Tierschutz (lag-tierschutz.dielinke-nrw.de) bekannt gegeben. Wahlen, Nachwahlen oder Abwahlen müssen konkret benannt in der Einladung zur Versammlung genannt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kontrolliert den Vorstand und erhält von diesem zu jeder Mitgliederversammlung, mindestens aber alle sechs Monate, einen Rechenschaftsbericht.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann eine außerordentliche Versammlung verlangen, wenn mindestens 30% der aktuell registrierten Mitglieder diesen Wunsch unterstützen. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich an den Vorstand mit einer für die Mitgliederversammlung vorgesehenen Tagesordnung zu senden. Der Vorstand muss darauf hin innerhalb von acht Wochen nach Erhalt des Antrages eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Zur Vertretung gemeinsamer Positionen und Ziele wählt die Mitgliederversammlung der LAG Tierschutz für die Dauer von zwei Jahre einen Vorstand. Der Vorstand vertritt die LAG Tierschutz in allen Belangen nach Außen und ist der Ansprechpartner für alle Organe/Gremien der Partei DIE LINKE. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, die entsprechend den Regelungen der Bundeswahlordnung der Partei DIE LINKE streng quotiert zu wählen sind. Die Anzahl der zu wählenden Vorstände kann vor der Wahl durch die Mitgliederversammlung erhöht werden.
- (5) Können im Zuge einer quotierten Wahl Ämter der LAG Tierschutz (oder Delegiertenmandate) nicht vollständig besetzt werden, bleiben diese Ämter/Mandate unbesetzt und werden automatisch zur Nachwahl auf die Tagesordnungen der folgenden Mitgliederversammlungen gesetzt.
- (6) Die LAG Tierschutz entsendet gem. Satzung der Partei DIE LINKE. NRW Delegierte zu den Landesparteitagen. Die Mitgliederversammlung wählt die Delegierten für den Landesparteitag des Landesverbands NRW der Partei DIE LINKE. Diese Delegierten werden nach Ermittlung der Delegiertenschlüssel durch den Landesverband NRW auf einer Mitgliederversammlung gewählt. Die Dauer des Delegiertenmandates wird vor der Wahl durch die Wahlversammlung festgelegt, darf aber den Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.
- (7) Der Vorstand vertritt die Mitglieder nach innen und außen auf Grundlage der von der Mitgliederversammlung beschlossenen sachlichen Richtlinien und setzt diese organisatorisch um.
- (8) Der Vorstand trifft sich mindestens zweimal im Jahr. Er hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle des LV NRW der Partei DIE LINKE.
- (9) Zur besseren Vernetzung und ordentlichen Nachweisführung über die Mitglieder der LAG Tierschutz wird ein Verantwortlicher des Vorstands eine Mitgliederdatei führen. Diese

Mitgliederdatei ist ausschließlich für Zwecke der Nachweisführung gegenüber der Landespartei und die Versendung von Informationen der LAG Tierschutz verwendbar. Eine Weitergabe an Dritte, außerhalb der benannten Aufgaben, ist nicht zulässig. Der/die bestimmte(n) Mitgliederverantwortliche(n) müssen durch den Landesverband auf das BDSG und die Datenrichtlinien der Partei DIE LINKE zertifiziert werden.

§ 4: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen. Eine Erweiterung kann vor der Wahl durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - (2) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 50% der gewählten Mitglieder anwesend sind. Alle Entscheidungen im Vorstand gelten als beschlossen, wenn die Anzahl der JA-Stimmen größer ist als die Anzahl der NEIN-Stimmen, wobei mindestens 50% der amtierenden Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben müssen.
 - (3) Die Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt.
 - (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der alle relevanten Aufgaben und Arbeitsabläufe geregelt werden.
 - (5) Der Vorstand vergibt dedizierte Zuständigkeiten / Aufgabengebiete an einzelne Mitglieder des Vorstandes.
 - (6) Es sollen folgende Zuständigkeiten im Vorstand bei der konstituierenden Sitzung vergeben werden:
 - Mitgliederverwaltung / Mitgliederbetreuung
 - Finanzen
 - Kommunikations-/Medienverantwortung (interne/externe Strukturen)
 - Ansprechpartner/in für die Partei DIE LINKE (inkl. aller Organe, Gliederungen, AGs usw.)
- Es ist möglich, dass von einzelnen Vorstandsmitgliedern mehrere Zuständigkeiten wahrgenommen werden.
- (7) Weitere Zuständigkeiten regelt die Geschäftsordnung. Zuständigkeiten werden vom Vorstand per Beschluss gem. § 4 (2) vergeben und können auf gleichem Wege wieder aberkannt werden.
 - (8) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einberufen und auflösen, sowie eine/n Sprecher/in für diese Arbeitsgruppen benennen oder abberufen (nach § 4 (2)).

§ 5: Wahlen / Abstimmungen / Mitgliederbefragung

- (1) Für die Durchführung von Wahlen in der LAG Tierschutz gelten die Bundessatzung, die Landessatzung NRW und die Wahlordnung(en) der Partei DIE LINKE.
- (2) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung per vorgefertigtem Stimmzettel.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der LAG Tierschutz, sofern die Mitgliedschaft gem. §2 wirksam ist. Bei Zweifeln entscheidet die Mitgliederversammlung über die Mitgliedschaft vor Durchführung der Wahlgänge.
- (4) Der jeweilige zur Anwendung kommende Wahlmodus wird vor den Wahlgängen von der Versammlungsleitung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (5) Der Vorstand - oder 30% der registrierten Mitglieder - können zu Entscheidungen, die in einer Mitgliederversammlung per offener Abstimmung behandelt werden würden, eine Mitgliederbefragung initiieren. Diese Mitgliederbefragung kann - da eine besondere Geheimhaltung nicht notwendig ist - auch auf einem geeigneten elektronischen Wege

durchgeführt werden. Eine Mitgliederbefragung ist für den Vorstand bindend, wenn mindestens 60% der befragten Mitglieder ein Votum abgegeben haben und mindestens 50% der abgegebenen Stimmen die Frage / Fragen jeweils mit JA beantwortet haben. Personenwahlen /-abwahlen und Satzungsänderungen/-fragen können nicht per Mitgliederbefragung entschieden werden.

§ 6: Mitgliederbetreuung / Mitgliederpflichten

- (1) Der Vorstand hat die Verpflichtung, alle Mitglieder der LAG Tierschutz umfassend über die Aktivitäten, Planungen und Veranstaltungen der LAG Tierschutz mindestens einmal pro Quartal zu informieren.
- (2) Diese Information kann durch Emailmitteilung (z.B. Newsletter) oder fortlaufender Veröffentlichung auf der Homepage der LAG Tierschutz erfolgen. Die Mitglieder können jederzeit Themenwünsche an den Vorstand übermitteln, mit denen sich die LAG Tierschutz befassen soll. Der Vorstand muss zeitnah darüber entscheiden, ob und in welchem Umfang das Thema aufgegriffen und weiterbehandelt wird.
- (3) Jedes Mitglied kann jederzeit vom Vorstand Auskunft zu Belangen der LAG Tierschutz verlangen. Diese Auskunft ist dem Mitglied zeitnah zu geben, sofern dadurch nicht vertrauliche Themengebiete berührt sind (z.B. personenbezogene Mitgliederdaten, Personalentscheidungen, Finanzdaten).
- (4) Jedes Mitglied ist zum Nachweis der Mitglieder gegenüber dem Landesverband verpflichtet, eine gültige Anschrift und mindestens eine benutzbare Kommunikationsadresse (Email, Telefon, Telefax) anzugeben.
- (5) Änderungen am Parteizugehörigkeitsstatus, der Anschrift oder der der LAG Tierschutz bekannt gegebenen Kommunikationsadressen sind schnellstmöglich dem Vorstand der LAG Tierschutz mitzuteilen.

§ 7: Verhältnis zur BAG Tierschutz, sofern Angliederung erfolgte

- (1) Mitglieder der LAG Tierschutz sind nicht automatisch Mitglieder der BAG Tierschutz. Hierzu bedarf es einer eigenen schriftlichen Beitrittserklärung. Der Austritt aus der LAG Tierschutz bedingt nicht automatisch einen Austritt aus der BAG Tierschutz – und umgekehrt. Der Eintritt in die BAG Tierschutz bedingt – sofern der Wohnsitz des Neumitgliedes in NRW ist – keinen automatischen Eintritt in die LAG Tierschutz NRW.
- (2) Die LAG Tierschutz kann sich durch Beschluss des obersten Organs oder per Mitgliederbefragung der BAG Tierschutz angliedern. Die Abtrennung von der BAG Tierschutz erfolgt auf gleichem Wege.
- (3) Die BAG wird der Angliederung einer LAG zustimmen, wenn die LAG Tierschutz die Satzung, Programmatik und Grundsatzdokumente der BAG Tierschutz anerkennt und sich verpflichtet, auf Basis dieser genannten Dokumente mit der BAG Tierschutz konstruktiv zusammen zu arbeiten.
- (4) Der Vorstand der LAG Tierschutz übermittelt an den Vorstand der BAG Tierschutz die Daten der LAG-Mitglieder. Ebenso übermittelt die BAG Tierschutz an den Vorstand der LAG die Daten der BAG-Mitglieder mit Wohnsitz in NRW. Die Datenübermittlung erfolgt elektronisch.
- (5) Zehn Wochen vor Einberufung einer Mitgliederversammlung oder Delegiertenversammlung der BAG Tierschutz erfolgt ein Abgleich der LAG-Mitgliederdaten mit der BAG. Dies ist notwendig, damit die BAG satzungskonforme Einladungen an alle Mitglieder versenden kann.
- (6) Die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der BAG Tierschutz wird auf Basis der Satzung der BAG Tierschutz durchgeführt.

- (7) Die BAG Tierschutz kann aus Kostengründen anstelle einer Mitgliederversammlung eine Delegiertenversammlung durchführen. Die Delegiertenversammlung (BDV) übernimmt dabei die Rechte und Pflichten des obersten Organs der BAG.
- (8) Die Delegierten aller angegliederten LAGen werden nach einem Delegiertenschlüssel ermittelt, dessen Berechnungsmethode auch in der Partei DIE LINKE zur Anwendung kommt. Der Delegiertenschlüssel wird auf Basis der übermittelten Daten gem. § 7 (5) acht Wochen vor jeder BDV durch die BAG errechnet und den LAGen bekannt gegeben. Jede LAG erhält dabei mindestens ein Delegiertenmandat.
- (9) Die LAG wählt in eigener Zuständigkeit die zu entsendenden Delegierten zur BAG und meldet diese spätestens 14 Tage vor Stattfinden der BDV an die BAG. Delegierte zur BDV müssen Parteimitglieder und Mitglied der BAG Tierschutz sein.
- (10) Die Reisekosten zur BDV können für gewählte Delegierte auf Antrag von der BAG Tierschutz erstattet werden.
- (11) Alle Regelungen gem. § 6 gelten nur für LAGen, die durch den zuständigen Landesverband bzw. Landesvorstand als landesweiter Zusammenschluss anerkannt sind.
- (12) Der Vorstand der LAG Tierschutz informiert den Vorstand der BAG zeitnah über Änderungen am Status der LAG.
- (13) Eine LAG ist keine Untergliederung der BAG Tierschutz, womit die Souveränität der LAG in jeder Hinsicht erhalten bleibt.

§ 8: Schlussbestimmungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung der LAG Tierschutz mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Eine Satzungsänderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.
 - (2) Wird die Parteisatzung oder eine dieser Satzung zugrundeliegende Ordnung/Satzung der Partei DIE LINKE geändert, kann diese Satzung in den der neuen Satzung/Verordnung widersprechenden Teilen im Sinne der vorliegenden Satzung vom Vorstand geändert werden. Bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung sind diese durchgeführten Änderungen bindend und müssen auf dieser Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.
 - (3) Die Satzung tritt am 14.01.2017 in Kraft.
-